

Anlage.

Antrag der Juristischen Kommission.

- 1) Die Juristische Kommission beantragt die Annahme der Anträge des Senats mit der Maßgabe, daß
 die Eisenbahndirektion Hannover gehalten ist, sich mit dem Eigentümer des Grundstücks Kirchbachstraße 70 wegen der ihm durch die projektierten Anlagen zugefügten Schädigung zu verständigen oder im Falle des Nichtzustandekommens einer solchen Verständigung das genannte Grundstück zu erwerben. Hierbei gilt als Voraussetzung, daß der Eigentümer des Grundstücks sich damit einverstanden erklärt, daß der Kaufpreis durch Sachverständige festgestellt wird, derart, daß die Königliche Eisenbahndirektion Hannover und der Eigentümer des Grundstücks je einen Sachverständigen erwählen, die beiden Sachverständigen sich aber im Bedarfsfalle über einen dem hiesigen Richterstande angehörigen Obmann einigen, der in Ermangelung einer solchen Verständigung von dem Präsidenten des Landgerichts Bremen zu bezeichnen wäre. Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Senat etwaigen Abänderungsvorschlägen der Königlichen Eisenbahndirektion zu dieser Regelung, sofern sie sich im übrigen in deren Sinne halten, zustimmt, ohne dieferhalb erneut die Bürgerschaft zu befragen.
- 2) Die Juristische Kommission empfiehlt, in dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Übergang des Eigentums an einigen Grundstücken, unter Ziffer 1 das Wort „ferner“ zu streichen.
- 3) die Juristische Kommission beantragt, in den Antrag des Senats (Verh. S. 1060) unter Ziffer 1 nach dem Worte „Grundstücke“ folgenden Zusatz aufzunehmen:
 „sowie die unentgeltliche Übertragung der in der Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 1899 (Verhdlg. S. 964) bezeichneten Grundflächen in das unbeschränkte Eigentum des Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus.“

Mitteilung des Senats

vom 30. November 1906.

1. Verbindungsweg zwischen Lankenau und Gröpelingen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnissnahme hierneben übersendet.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 20./18. September 1901 (Verhdlg. S. 701, 824/5), wonach die von der berichtenden Deputation vorgeschlagene Verlegung des Verbindungsweges zwischen Lankenau und Gröpelingen provisorisch genehmigt wurde, ist zugleich der Deputation der Auftrag erteilt, nach Vollendung der Arbeiten zur Herstellung des zweiten Hafenbeckens darüber zu berichten, ob und in welcher Weise sich eine bessere Verbindung zwischen Lankenau und Gröpelingen herstellen läßt.

Nachdem am 1. Oktober der Hafen II in seinem oberen Teile für den allgemeinen Verkehr eröffnet ist, beehrt sich die Deputation, den gewünschten Bericht nachstehend zu erstatten.

Als infolge der Gröpelingen der bisher aufgehoben werden mußte unterhalb des Geländes

Eine bessere al vermag die Deputation der Hafenerweiterung Weiserer vom Schwim Hafen I erstrecken (Verh beträchtlichen Personenver Schifffahrt im Zollauschl schwierige Aufgabe, mit diesem Verkehr einen and gebiet in keinem Zusam leiten, erscheint indes u dahin ausgesprochen, daß und im Interesse der B

Zwar reicht das der Aktiengesellschaft W erweiterung fortgesetzt w bis zur vorgesehenen E erwartet werden kann.

jezt, wo die zolltechnisch verkehr durch die neue Erstreckung der Zollgre gerichtet haben, wieder z

Wohl zu unter Berkehr von Lankenau n wohnenden Arbeiter de ihrer Arbeitsstätte. Übe werden zurzeit von der Verhandlungen gepflogen.

Indem die Deputa (Verhdlg. S. 701) Bezu es bei der be bewenden zu

Bremen, den 29.

Die

2. Verkauf des sogena der

Über den in der Häfen und Eisenbahnen ein daß er seine Erklärung na

I. In ihrem Beri plätzen in Bremerhaven (unter II beantragt, der gemieteten Lagerplatzes ar meter zu verkaufen und f

unter Einhaltung des bisherigen Höchstgebots von 61 000 M. als Einjahrespreis, in öffentlicher Versteigerung auszubieten. Die Bürgerschaft hat darauf am 16. September 1903 (Verhdlg. S. 746) beschlossen, die den Kanonenplatz betreffende Vorlage und den Antrag, betreffend den an Möbius verkauften Platz, zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission zu verweisen und den Senat ersucht, sich bei den Verhandlungen kommissarisch vertreten zu lassen. Die Kommission, welche konstituiert und zu der vom Senat ein Kommissar abgeordnet ist, hat einen Bericht bislang nicht erstattet, jedoch mit den nunmehrigen Anträgen der Deputation ihr Einverständnis erklärt.

II. Kanonenplatz. Nachdem die Bremerhavener Theatergesellschaft sich aufgelöst hatte, hat sich am 20. Februar 1906 der Stadtrat mit einer Eingabe an den Senat gewandt, worin er das Ersuchen stellte, es möge der Stadtgemeinde für den projektierten Theaterbau der Kanonenplatz unentgeltlich überwiesen werden. Das Gesuch war namentlich damit begründet, daß der Theaterbau sich durch den Erwerb von drei Privathäusern sehr verteuere, daß der Kanonenplatz sehr viel weniger wert sei, als man im Jahre 1903 angenommen habe, wo sein Wert durch Überbieten künstlich gesteigert sei, und daß durch zahlreiche, als Geschenk oder als zinslose Darlehen in Bremerhaven gezeichnete Beiträge eine Summe von 130 000 M. für den Theaterbau zusammengebracht sei, was deutlich das Allgemeininteresse an dem Unternehmen beweise. Aus diesen Gründen erscheine auch eine staatliche Unterstützung, ohne die das gewünschte Ziel nicht zu erreichen sein werde, gerechtfertigt.

Eine unentgeltliche Hergabe des Kanonenplatzes vermochte die Deputation nicht zu befürworten, indem sie davon ausging, daß für einen Theaterbau, wie es für andere öffentliche Zwecke schon mehrfach geschehen sei, nur eine Ermäßigung des Kaufpreises in Frage kommen könne. Vorab hat sie jedoch im Benehmen mit dem Stadtrat geprüft, ob es sich etwa empfehle, für das Theater einen im Norden der Stadt gelegenen Platz in Aussicht zu nehmen. Man hat sich indes beiderseits überzeugt, daß dies nicht tunlich sei. Schließlich hat sich die Deputation, nachdem sich bei einer neuerdings vorgenommenen Schätzung für den Kanonenplatz ein Wert von 50 000 M. ergeben hatte, nach weiterer Verhandlung mit dem Stadtrat bereit erklärt, bei Senat und Bürgerschaft folgendes Abkommen zu befürworten:

Der Kanonenplatz wird vom Staate zum halben Schätzungspreise, also zu 25 000 M. an die Stadtgemeinde zum Zweck der Erbauung eines städtischen Theaters verkauft. Die Lieferung des Platzes soll erfolgen, nachdem die Stadtgemeinde Bremerhaven drei Monate vorher zu Ende eines Quartals die Lieferung beantragt hat. Sollte die Lieferung nicht spätestens für den 1. Januar 1910 beantragt sein, so ist der Staat berechtigt, seinen Rücktritt vom Vertrage zu erklären. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt bei Lieferung des Platzes. Bis zur Lieferung des Platzes verbleiben die Aufkünfte desselben dem Staate.

Die Deputation beantragt, sie zum Abschluß eines dementsprechenden Vertrages zu ermächtigen.

III. Lagerplatz an der Deichstraße. Bezüglich dieses Platzes hat die Sachlage sich seit dem Deputationsbericht vom 28. Mai 1903 insofern wesentlich verändert, als nach § 15 des zwischen Preußen und Bremen am 29. März ds. Js. über die weitere Vertiefung der Unterweser abgeschlossenen Staatsvertrages (Gesetzbl. 1906 S. 96) Bremen sich verpflichtet hat, die Uferbefestigung von Strecken am rechten Geestufer, zu denen der fragliche Lagerplatz gehört, wesentlich zu verstärken. Da hierdurch der Wert des Platzes eine beträchtliche Steigerung erfahren wird, hält die Deputation es für richtig, von dem Verkauf des Platzes zur Zeit Abstand zu nehmen und beantragt, demgemäß zu beschließen.

Bremen, den 29. November 1906.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Barthausen.

(gez.) Krug.

3. B.

3. Änderung des § 29

Wie die Polizeibehörde wiederholt Anträge metallener Lagerbehälter zum Handel abzugebende Petrolien stehen die Bestimmungen der hiesigen Feuergefährlichkeitsverordnung von Feuergefährlichkeit der Detaillisten nur die zu denen das Petroleum gefäße völlig verboten ist.

Nach der Äußerung der Feuergefährlichkeit nur zu w Richtungen unter der Kon Einführung kommen. Petroleumbehälter in ei und Kannen umgefüllt.

Eine Abkühlung § 29 des zitierten Geset bewilligungen einräumt.

Der Senat erzie stehendem Gesetze.

Gesetz, wegen Ab die

Der Senat verord

„Der § 29 des Gefahr betreffend (Gesetzbl

Der 4

§§ 4, 5, 19

Beschlossen Bremer und bekannt gemacht am.

3. Änderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Wie die Polizeidirektion dem Senat berichtet, haben die Petroleumhändler wiederholt Anträge gestellt, ihnen in ihren Geschäftsräumen die Aufstellung metallener Lagerbehälter mit Pump- und Abfüßvorrichtungen für das im Detailhandel abzugebende Petroleum zu gestatten. Der Erteilung dieser Genehmigung stehen die Bestimmungen der §§ 4, 5 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend, entgegen, indem dort für die Verkaufsläden der Detaillisten nur die Aufbewahrung eines geringen Quantum derjenigen Ole, zu denen das Petroleum gehört, zugelassen und ein Umfüllen der Aufbewahrungsgefäße völlig verboten ist.

Nach der Äußerung der Direktion der Feuerwehr ist es im Interesse der Feuersicherheit nur zu wünschen, daß die von den Petroleumhändlern beantragten Einrichtungen unter der Kontrolle der Behörde in möglichst ausgedehntem Maße zur Einführung kommen. Sie hält den jetzigen Zustand, wonach in der Regel der Petroleumbehälter in einem halbdunklen Keller aufbewahrt, und dort in Flaschen und Kannen umgefüllt wird, für keineswegs einwandfrei.

Eine Abhilfe läßt sich auf einfache Weise schaffen, indem der Bestimmung des § 29 des zitierten Gesetzes, die der Polizeibehörde das Recht auf gewisse Ausnahmebewilligungen einräumt, Anwendung für die §§ 4 und 5 daselbst verliehen wird.

Der Senat erucht darnach die Bürgererschaft um ihre Zustimmung zu nachstehendem Gesetze.

Gesetz, wegen Abänderung des § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Anlage.

Vom 1906.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgererschaft:

„Der § 29 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend (Gesetzbl. S. 27), erhält folgende Fassung:

Der Polizeibehörde ist es gestattet, von den Vorschriften der §§ 4, 5, 19—22, 24—27 Ausnahmen zuzulassen.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

- I. Beschluß der Bürgerchaft vom
- II. Mittheilung des Senats vom
1. Nachbewilligung für
2. Dedung eines Fehls
- Erlaßtheilung aus and

Besch

1. Eingabe, betreffend

Die Bürgerchaft
das städtische Orchester
der Erben des Hofrats
dem durch Schätzung von
zu erwerben.

2.

Die Bürgerchaft

3. Neubau d

Die Bürgerchaft
15 500 M. zu veranschlag
daß dieser Betrag in das

4. Verkauf von Gr

Die Bürgerchaft e
Häfen und Eisenbahnen ern
gelegten mit Nr. 1, 2, 3
Bremerhaven zum Preise v
(Verhölgn. S. 1091/92) a

Die Bürgerchaft ni

6. Anstellung eines

Die Bürgerchaft er
der Veräußerungsabteilung d
Nachbewilligung von 1000

7.

Die Bürgerchaft er
ersucht den Senat, nunme
darüber zu veranlassen, ob
gefeßelter Personen durch
werden kann, ob durch An
jerner, welche Kosten mit e